

Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren

Geschätzte Kunden

Gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. j der COVID-19-Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19, Änderung vom 16.03.2020) gilt das Verbot von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen zurzeit nicht für öffentliche Verwaltungen. Art. 6 Abs. 4 der COVID-19-Verordnung 2 schreibt jedoch vor, dass die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend **Hygiene** und **sozialer Distanz** eingehalten werden müssen. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren und Menschenansammlungen sind zu verhindern.

Das Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Goldau als Teil der öffentlichen Verwaltung ist daher verpflichtet, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn folgende Punkte von allen Personen gebührend beachtet werden:

- **Termine (Schalterbesuche, Besprechungen und Beurkundungen) sind generell auf unaufschiebbare, zeitlich dringliche Geschäfte zu beschränken**
- **Zum vereinbarten Termin dürfen ausschliesslich die Parteien erscheinen, d.h. keine weiteren Familienangehörige, Begleitpersonen, Berater und dergleichen**
- **Personen, die Krankheitssymptome jeglicher Art aufweisen, werden gebeten zuhause zu bleiben und den vereinbarten Termin frühzeitig zu stornieren**
- **Die anwesenden Personen haben im ganzen Notariat die maximalen Abstände einzuhalten. Sie haben eigenes Schreibzeug zu benützen und die Hygienemassnahmen zu beachten, d.h. Hände vor und nach jedem Termin gründlich waschen/desinfizieren**

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme, Ihre Selbstverantwortung und das Verständnis.

17.03.2020, Notariat Goldau